International Friends of documenta e. V.
– Satzung –

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „International Friends of documenta".

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.".

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht

a. insbesondere durch die Förderung der documenta und Museum Fridericianum gGmbH durch die Weiterleitung von Mitteln an diese;
b. darüber hinaus durch die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Förderung von Projekten mit künstlerischem und kulturellem Inhalt im Einvernehmen mit der Trägerin der documenta, des Fridericianum sowie des documenta archiv, der documenta und Museum Fridericianum gGmbH. Eine Einflussnahme auf die Tätigkeiten der documenta und Museum Fridericianum gGmbH findet nicht statt.

Die Internationalität und Überregionalität der documenta sollen sich auch in der Mitgliederstruktur und in den Aktivitäten des Vereins widerspiegeln. Hierzu soll insbesondere ein internationales Fördernetzwerk aufgebaut werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann ein institutionelles Mitglied des Vereins werden. Bei einer solchen Mitgliedschaft werden einer zwischen dem Vorstand und dem Mitgliedsunternehmen, das die Verpflichtung zur Beitragszahlung übernimmt, festzulegenden Anzahl von Institutionsangehörigen (z. B. Arbeitnehmer*innen des Mitgliedsunternehmens) die Mitgliedsrechte nach Maßgabe der Beitragsordnung gewährt.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die oder die gesetzliche/n Vertreter*innen zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a. mit dem Tod der natürlichen Person;
b. mit dem Erlöschen der juristischen Person oder der Gesellschaft;
c. durch freiwilligen Austritt;
d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ausstehende und bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied

a. einen fälligen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. Die zweite Mahnung muss auf die Folge des drohenden Ausschlusses hinweisen.
b. durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen desselben schädigt,
c. die Tätigkeit des Vereins vorsätzlich stört, oder
d. eine Tätigkeit ausübt, die dem Vereinszweck oder der Tätigkeit des Vorstands zuwiderläuft.

(4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. In den Fällen des Abs. 3 lit. a entscheidet über den Ausschluss der Vorstand erst nach Ablauf eines Monats ab Absendung der zweiten Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds; eines Verfahrens nach Satz 2 und 3 bedarf es in diesem Fall nicht. Jeder Ausschluss wird mit Zugang der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 documenta forum

Der Verein documenta forum Kassel e. V. (nachfolgend: „documenta forum") mit Sitz in Kassel ist Gründungsmitglied und erhält folgende unentziehbaren Sonderrechte:

1. Der Mitgliedsbeitrag wird pro Vereinsmitglied des documenta forums berechnet. Die Regelungen zu den Beiträgen werden in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Das documenta forum erhält unabhängig von der Zahl seiner Mitglieder zwei Stimmrechte in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Ihre Höhe ergibt sich aus der Beitragsordnung.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, die Beitragsordnung neu zu fassen, insbesondere die Art der Mitgliedschaft, die entsprechenden Jahresbeiträge und das Leistungsangebot festzulegen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister*in und einem/einer Schriftführer*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(2) Der/Die Geschäftsführer*in der documenta und Museum Fridericianum gGmbH ist kraft Amtes als stellvertretende/r Vorsitzende*r Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit oder ohne besonderen Aufgaben zum erweiterten Vorstand bestellen. Die Amtszeit der so hinzugewählten Vorstandsmitglieder endet zeitgleich mit den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder müssen – mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 2 Satz 1 und der Mitglieder des ersten Vorstands nach Gründung des Vereins – zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglieder sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2;
c. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins;
d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung

mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an alle Mitglieder an die jeweils letzte bekannte Mitgliederanschrift (Postadresse, E-Mail-Adresse, Faxanschluss oder Ähnliches).

§ 10 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Ist der/die Vorsitzende verhindert, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder den/die Versammlungsleiter*in. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Protokollführer*in wird vom/von der Versammlungsleiter*in bestimmt. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand in Textform eingereicht sind.

§ 11 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Als erschienen gelten Mitglieder auch dann, wenn sie zugeschaltet sind (z. B. telefonisch oder per Videokonferenz).

(3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit berühren, unterliegen der Prüfung durch das Finanzamt und sind diesem vor der Anmeldung der Satzungsänderung beim Registergericht mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon-, Videokonferenz oder unter Nutzung elektronischer Wahlformate) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefon / Videokonferenz / anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder unter ausschließlicher oder teilweiser Verwendung elektronischer Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

§ 12 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen einzutragen und von dem/von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied entstanden sind, haftet der Verein nur, soweit einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat, diesbezüglich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Formerfordernisse

Soweit in dieser Satzung die Schriftform verlangt wird, genügt hierfür auch die Übermittlung durch E-Mail. Einladungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins gelten den Mitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn sie an die letzte gegenüber dem Verein von dem Mitglied bekannt gemachte Adresse oder E-Mail-Adresse versandt worden sind.

§ 15 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die documenta und Museum Fridericianum gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Kassel, 11. März 2025

Prof. Joel Baumann

Ingo Buchholz

Freifrau Dieta Waitz von Eschen

Julia Esterer

Dr. Stefan Kreher

Daniel Opper

Carsten Rahier

Volker Schäfer

Horst Schween

Udo Wendland

Manuel Wiedemann

Prof. Dr. Andreas Hoffmann